Altersvorsorgepflicht für Selbstständige: Absicherung ja, GRV-Zwang nein

POSITION DES EUROPAVERBANDES DER SELBSTÄNDIGEN – DEUTSCHLAND (ESD) E.V. ZUR UMSETZUNG DER EMPFEHLUNG 22 DER RENTENKOMMISSION

Altersvorsorgepflicht für Selbstständige: Absicherung ja, GRV-Zwang nein

Position des Europaverbandes der Selbständigen – Deutschland (ESD) e.V. zur Umsetzung der Empfehlung 22 der Rentenkommission

Adressiert an die Bundesregierung, die Fraktionen der Regierungskoalition und die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Position auf einen Blick

Der Europaverband der Selbständigen – Deutschland (ESD) e.V. unterstützt das Ziel, bestehende Lücken in der Altersvorsorge Selbstständiger zu schließen. Eine verbindliche Mindestabsicherung für neu in die Selbstständigkeit eintretende Personen ist vertretbar.

Der ESD lehnt jedoch die Empfehlung der Rentenkommission ab, neue Selbstständige verpflichtend und ohne Wahlmöglichkeit in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Eine Vorsorgepflicht darf nicht mit einem Zwang zur gesetzlichen Rentenversicherung gleichgesetzt werden.

Der ESD fordert stattdessen eine gesetzlich verbindliche Mindestabsicherung mit Wahlfreiheit zwischen mindestens zwei gleichwertigen Vorsorgewegen:

1. der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. einem rechtlich gebundenen Altersvorsorgedepot mit Kapitalmarktanteil

Das von der Rentenkommission vorgesehene voraussetzungslose Opt-out für bereits tätige Selbstständige begrüßt der ESD ausdrücklich. Es muss ohne zusätzliche Bedingungen und ohne aufwendige Einzelfallprüfung umgesetzt werden.

Politischer Anlass

Die Rentenkommission hat ihren Abschlussbericht mit 33 Empfehlungen am 23. Juni 2026 vorgelegt. Nun liegt es an der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen, zu entscheiden, welche Vorschläge aufgegriffen und in Gesetzesform überführt werden.

Empfehlung 22 sieht vor, alle bislang nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen, die ihre Tätigkeit nach einem festzulegenden Stichtag aufnehmen, verpflichtend und ohne Opt-out in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Bereits tätige Selbstständige sollen ebenfalls einbezogen werden, sich jedoch voraussetzungslos gegen die Versicherungspflicht entscheiden können.

Der ESD appelliert an Bundesregierung und Bundestag, diese Empfehlung nicht unverändert zu übernehmen. Das Ziel einer verlässlichen Altersvorsorge ist richtig. Der vorgeschlagene Weg eines ausschließlichen GRV-Zwangs für neue Selbstständige ist es nicht.

Bestandsschutz ohne Hintertür

Viele bereits tätige Selbstständige haben ihre Altersvorsorge über Jahre oder Jahrzehnte eigenverantwortlich aufgebaut. Sie haben private Rentenverträge abgeschlossen, Immobilien oder anderes Vermögen erworben und vielfach erhebliche Mittel in den eigenen Betrieb investiert.

Diese Entscheidungen wurden unter den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen getroffen. Eine nachträgliche Verpflichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung könnte bestehende Vorsorgeplanungen entwerten und erhebliche Doppelbelastungen auslösen.

Der ESD begrüßt deshalb das von der Rentenkommission vorgesehene voraussetzungslose Opt-out für Bestandsselbstständige. Dieser Bestandsschutz darf jedoch nicht durch zusätzliche Nachweispflichten, materielle Mindestanforderungen oder behördliche Einzelfallprüfungen ausgehöhlt werden.

Entscheidend muss allein sein, ob die selbstständige Tätigkeit bereits vor dem gesetzlichen Stichtag aufgenommen wurde. Ist das der Fall, muss die Entscheidung gegen eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung ohne weitere Voraussetzungen möglich sein.

Vorsorgepflicht ja, Systemzwang nein

Der ESD erkennt an, dass dauerhaft fehlende Altersvorsorge nicht allein Privatsache ist. Wer im Erwerbsleben keine ausreichende Absicherung aufbaut, kann im Alter auf steuerfinanzierte Leistungen angewiesen sein. Eine verbindliche Mindestvorsorge kann deshalb gerechtfertigt sein.

Daraus folgt jedoch nicht, dass jeder Selbstständige demselben Vorsorgesystem angehören muss.

Der Staat muss definieren, **welches Mindestniveau erreicht werden soll**. Er muss aber nicht vorschreiben, **auf welchem Weg dieses Niveau aufgebaut wird**.

Die gesetzliche Rentenversicherung kann für viele Selbstständige eine geeignete Option sein. Sie darf jedoch nicht zur alternativlosen Pflichtlösung für alle werden. Selbstständigkeit beruht auf Eigenverantwortung, wirtschaftlicher Risikobereitschaft und unternehmerischer Gestaltungsfreiheit. Diese Grundprinzipien müssen auch bei der Altersvorsorge gelten.

Eine Vorsorgepflicht mit Wahlfreiheit verbindet soziale Verantwortung mit unternehmerischer Freiheit. Ein Zwang in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ohne Wahlmöglichkeit würde dagegen das System über das eigentliche Ziel der Absicherung stellen.

Selbstständige sind keine Arbeitnehmer ohne Arbeitgeber

Eine unveränderte Übertragung des Beitragssystems abhängig Beschäftigter wird der wirtschaftlichen Realität selbstständiger Tätigkeit nicht gerecht.

Selbstständige tragen ihre Vorsorgebeiträge vollständig allein. Einen Arbeitgeberanteil gibt es nicht. Hinzu kommen häufig schwankende oder saisonabhängige Einkommen, hohe Anfangsinvestitionen, Forderungsausfälle und wirtschaftlich schwächere Monate.

Gerade während der Gründungsphase stehen oftmals geringe oder unregelmäßige Einnahmen erheblichen Anlaufkosten gegenüber. Eine starre Beitragsbelastung kann in dieser Phase nicht nur die Liquidität gefährden, sondern bereits die Entscheidung für eine Unternehmensgründung verhindern.

Deutschland braucht Menschen, die Unternehmen aufbauen, Innovationen vorantreiben und wirtschaftliche Verantwortung übernehmen. Eine Altersvorsorgereform darf die Selbstständigkeit deshalb nicht unnötig erschweren oder gegenüber abhängiger Beschäftigung weiter an Attraktivität verlieren lassen.

Wer das volle unternehmerische Risiko trägt und sämtliche Vorsorgebeiträge selbst finanziert, benötigt eine Absicherung, die sich an seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert.

Das ESD-Modell: Mindestabsicherung mit echter Wahlfreiheit

Künftige Selbstständige sollen verpflichtet werden, eine gesetzlich festgelegte Mindestabsicherung für das Alter aufzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung müssen mindestens zwei gleichwertige Vorsorgewege zur Verfügung stehen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Selbstständige müssen sich für eine Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung entscheiden können. Schwankende Einkommen müssen durch vorläufige Beiträge und einen späteren Jahresausgleich berücksichtigt werden.

Altersvorsorgedepot mit Kapitalmarktanteil

Auch ein gesetzlich ausgestaltetes Altersvorsorgedepot muss zur Erfüllung der Mindestabsicherung genutzt werden können.

Der für die Pflichtvorsorge bestimmte Vermögensanteil muss langfristig gebunden, insolvenz- und pfändungsgeschützt und ausschließlich der Altersvorsorge vorbehalten sein. Für die Auszahlungsphase sind Regeln erforderlich, die eine verlässliche Versorgung im Alter und eine angemessene Absicherung des Langlebigkeitsrisikos gewährleisten.

Ein solches Depot eröffnet Selbstständigen die Möglichkeit, über breit gestreute Kapitalmarktanlagen langfristig Vermögen aufzubauen. Es verbindet individuelle Eigentumsrechte mit den Renditechancen des Kapitalmarktes und stärkt die

kapitalgedeckte Säule der Altersvorsorge. Die Anerkennung darf nicht auf einzelne Anbieter oder bestimmte Vertriebsmodelle beschränkt werden.

Einheitliche Standards statt einheitlichen Systems

Gegen eine Wahlmöglichkeit wird eingewandt, dass nur die gesetzliche Rentenversicherung eine verlässlich kontrollierbare und lebenslange Absicherung gewährleiste. Dieser Einwand ist ernst zu nehmen. Er rechtfertigt jedoch keinen Zwang zu einem einzigen Vorsorgesystem.

Entscheidend ist nicht, ob die Vorsorge innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt. Entscheidend ist, ob sie verbindliche und überprüfbare Mindeststandards erfüllt.

Für alle anerkannten Vorsorgewege müssen deshalb vergleichbare Anforderungen gelten. Dazu gehören eine dauerhafte Zweckbindung, ein wirksamer Insolvenz- und Pfändungsschutz, transparente und begrenzte Kosten, eindeutig zugeordnete individuelle Ansprüche sowie klare Vorgaben für die Leistungs- und Auszahlungsphase.

Auch das Langlebigkeitsrisiko muss angemessen abgesichert sein. Ein Wechsel zwischen den anerkannten Vorsorgewegen darf nicht zu unverhältnismäßigen finanziellen Nachteilen führen.

So lässt sich verhindern, dass Wahlfreiheit zu Scheinvorsorge oder unzureichender Absicherung führt. Der Staat kontrolliert das Ergebnis der Vorsorge, ohne allen Selbstständigen dasselbe System vorzuschreiben.

Beiträge müssen der wirtschaftlichen Realität folgen

Die verpflichtenden Beiträge zur Altersvorsorge müssen sich am tatsächlichen steuerlichen Gewinn orientieren. Selbstständige sollen damit grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden – analog zur einkommensabhängigen Beitragsbemessung bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Die Beitragspflicht besteht so lange, bis das gesetzlich festgelegte Mindestabsicherungsniveau erreicht ist. Je nach gewähltem Vorsorgeweg kann dieses Ziel durch ausreichende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch ein entsprechend hohes, verbindlich gebundenes Vorsorgekapital erfüllt werden.

Sobald die erforderliche Grundabsicherung nachgewiesen ist, muss die verpflichtende Beitragszahlung enden. Selbstständige sollen dann beitragsfrei gestellt werden können und frei entscheiden, ob und in welcher Form sie darüber hinaus für das Alter vorsorgen. Weitere Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, eine Basisrente, ein Altersvorsorgedepot oder andere Vermögensanlagen bleiben freiwillig möglich.

Die Beiträge sind zunächst auf Grundlage einer realistischen Gewinnschätzung festzusetzen und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides abschließend

abzurechnen. Ein verbindlicher Jahresausgleich muss Über- und Unterzahlungen korrigieren. Bei erheblichen Gewinnveränderungen müssen kurzfristige Anpassungen sowie monatliche, quartalsweise oder jährliche Zahlungen möglich sein.

Für Krankheit, erhebliche Auftragsausfälle, wirtschaftliche Krisen und vergleichbare Härtefälle sind tragfähige Stundungs- und Entlastungsregelungen erforderlich. Notwendige Nachzahlungen dürfen die wirtschaftliche Existenz nicht gefährden.

Gründungen und niedrige Einkommen schützen

In der Gründungsphase müssen reduzierte, einkommensabhängige Beiträge gelten. Bei sehr niedrigen Einkommen sind staatliche Zuschüsse vorzusehen. Für geringfügige oder nur vorübergehend ausgeübte selbstständige Tätigkeiten braucht es sachgerechte Bagatellgrenzen.

Eine vorübergehende Entlastung darf nicht lediglich zu hohen späteren Nachforderungen führen. Andernfalls würde das Liquiditätsproblem nur verschoben.

Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass auch wirtschaftlich schwächere Phasen bewältigt werden können, ohne das Ziel einer langfristigen Mindestabsicherung aufzugeben.

Freiheit nach Erreichen der Mindestabsicherung

Die gesetzliche Beitragspflicht muss enden, sobald das festgelegte Mindestabsicherungsniveau erreicht ist.

Selbstständige müssen dann frei entscheiden können, ob, in welchem Umfang und auf welchem Weg sie darüber hinaus für das Alter vorsorgen. Sie können freiwillig weitere Beiträge in den bisherigen Vorsorgeweg einzahlen oder andere Formen der Altersvorsorge und Vermögensbildung wählen.

Eine dauerhafte Pflicht zur Beitragszahlung über die notwendige Grundabsicherung hinaus lehnt der ESD ab. Der Staat soll gewährleisten, dass eine verlässliche Mindestvorsorge vorhanden ist. Wie Selbstständige darüber hinaus ihr Vermögen zwischen zusätzlicher Altersvorsorge, Betriebsvermögen, Immobilien und anderen Kapitalanlagen aufteilen, bleibt ihrer persönlichen und unternehmerischen Verantwortung überlassen.

Die vier Forderungen des ESD

1. Bestandsschutz uneingeschränkt gewährleisten

Das von der Rentenkommission vorgeschlagene voraussetzungslose Opt-out für bereits tätige Selbstständige muss ohne zusätzliche Bedingungen, Nachweise oder Einzelfallprüfungen umgesetzt werden. Im Grunde sollten bereits jetzt selbständig tätige Personen nicht verpflichtend in die GRV einbezogen werden.

2. Auf den GRV-Zwang für neue Selbstständige verzichten

Neue Selbstständige dürfen nicht ohne Wahlmöglichkeit in die gesetzliche Rentenversicherung gezwungen werden. An die Stelle einer verpflichtenden Systemzugehörigkeit muss eine verbindliche Mindestabsicherung treten.

3. Mindestens zwei gleichwertige Vorsorgewege anerkennen

Die gesetzliche Rentenversicherung und ein rechtlich gebundenes Altersvorsorgedepot müssen als gleichwertige Möglichkeiten zur Erfüllung der Vorsorgepflicht zur Verfügung stehen. Für alle Optionen müssen vergleichbare Schutz- und Leistungsstandards gelten.

4. Die wirtschaftliche Realität der Selbstständigkeit berücksichtigen

Beiträge müssen sich am tatsächlichen steuerlichen Gewinn orientieren. Schwankende Einkommen, Gründungsphasen, niedrige Einkommen und wirtschaftliche Härtefälle sind durch flexible Beiträge, einen Jahresausgleich und geeignete Entlastungsregelungen zu berücksichtigen. Das Verfahren muss digital, transparent und bürokratiearm ausgestaltet werden.

Schlussfolgerung

Die Politik muss sich jetzt entscheiden, ob sie lediglich den Kreis der Pflichtversicherten erweitert oder eine tragfähige Altersvorsorgelösung für Selbstständige schafft.

Der ESD unterstützt eine verbindliche Mindestabsicherung. Er lehnt jedoch einen gesetzlichen Rentenversicherungszwang ohne Wahlmöglichkeit ab.

Absicherung braucht Verbindlichkeit. Selbstständigkeit braucht Wahlfreiheit. Beides lässt sich miteinander verbinden.